Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig
Telefon: +43 2732/84622-0
Fax: +43 2732/84622-22
E-Mail: gemeinde@furth.at
Internet: www.furth.at

104/2025-1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 weist der Bürgermeister der Marktgemeinde Furth bei Göttweig den Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig folgende Geschäfte des eigenen Wirkungsbereichs, soweit sie nach den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Z. 1 und Z 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister obliegen, zu:

Frau Vizebürgermeister Elisabeth Köck

- Schulwesen
- Kindergartenwesen
- Kleinkindbetreuung
- Gesundheitswesen und Erwachsenenbildung
- Öffentliche Kommunikation

Die Übertragung umfasst, innerhalb der Grenzen des § 38 Abs. 1 Z 1 und Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, insbesondere die Weiterentwicklung, Teilnahme an Verhandlungen, Sitzungen und Besprechungen sowie Vertretung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach außen innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Herr geschäftsführender Gemeinderat Karl Bruckner

- Verkehrsangelegenheiten
- Angelegenheiten des Straßen- und Brückenbaues ausgenommen Güterwege

Die Übertragung umfasst, innerhalb der Grenzen des § 38 Abs. 1 Z 1 und Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, insbesondere die Weiterentwicklung, Teilnahme an Verhandlungen, Sitzungen und Besprechungen sowie Vertretung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach außen innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Frau geschäftsführender Gemeinderätin Marlies Hanke

- Finanzverwaltung
- Tourismusangelegenheiten
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit Weinbau und Landwirtschaft ausgenommen Güterwege

- Öffentliche Kommunikation

Die Übertragung umfasst, innerhalb der Grenzen des § 38 Abs. 1 Z 1 und Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, insbesondere die Weiterentwicklung, Teilnahme an Verhandlungen, Sitzungen und Besprechungen sowie Vertretung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach außen innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Frau geschäftsführender Gemeinderätin Michaela Mayer

- Abwasserbeseitigung und Regenwassermanagement
- Klimaschutz und -anpassng

Die Übertragung umfasst, innerhalb der Grenzen des § 38 Abs. 1 Z 1 und Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, insbesondere die Weiterentwicklung, Teilnahme an Verhandlungen, Sitzungen und Besprechungen sowie Vertretung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach außen innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Herr geschäftsführender Gemeinderat Erwin Pasrucker

- Öffentliche Wasserversorgung
- Ortsbeleuchtung
- Immobilienverwaltung
- Archivwesen

Die Übertragung umfasst, innerhalb der Grenzen des § 38 Abs. 1 Z 1 und Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, insbesondere die Weiterentwicklung, Teilnahme an Verhandlungen, Sitzungen und Besprechungen sowie Vertretung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach außen innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Herr geschäftsführender Gemeinderat Thomas Schmölz

- Bau- und Raumordnung
- Katastrophen- und Zivilschutz
- Feuerwehrwesen und Einsatzorganisationen
- Fremde Infrastruktur – Digitalisierung

Die Übertragung umfasst, innerhalb der Grenzen des § 38 Abs. 1 Z 1 und Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, insbesondere die Weiterentwicklung, Teilnahme an Verhandlungen, Sitzungen und Besprechungen sowie Vertretung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach außen innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche.

§ 2

Alle hiermit übertragenen Angelegenheiten sind unter der Verantwortlichkeit und nach Weisung des Bürgermeisters zu besorgen.

§ 3

Die angeführten Mitglieder des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind weder Zeichnungsberechtigt noch weisungsbefugt anstelle des Bürgermeisters, sofern diese Befugnisse (z.B. in Form einer Zeichnungsberechtigung) nicht gesondert erteilt wurden.

§ 4

Die angeführten Mitglieder des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben die Interessen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu vertreten. Weiters dürfen dadurch auch keine Entscheidungen der gesetzlich berufenen Kollegialorgane vorweggenommen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen in Kraft.

Angeschlagen am: 22.05.2025	Abzunehmen am 06.06.2025	Abgenommen am:

Der Bürgermeister
Wolfgang Übl

MARKTGEMEINDE FURTH BEI GÖTTWEIG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at